

Gemeinde Waldburg Bebauungsplan 'Bodnegger Straße (Stiftung Liebenau)'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 13.03.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Waldburg beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die Errichtung eines Wohnhauses mit 10°Wohneinheiten für die Unterbringung des Pflegepersonals der Stiftung Liebenau in der Gemeinde Waldburg zu ermöglichen. Im Zuge dessen sollen zwei bestehende Gebäude abgerissen und umgebende Gehölze gerodet werden.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, frühzeitig zu bewerten, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau°(B) mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,13 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 484 und 552/7 in der Bodnegger Straße 6 im westlichen Bereich von Waldburg. Das Plangebiet umfasst zwei Gebäude, eine asphaltierte Freifläche und mehrere Gehölze. Das Plangebiet ist von Bestandsbebauung umgeben.
- Östlich des Plangebiets in etwa 380°m Entfernung liegt das Naturdenkmal "Drumlin 'Kohlenberg'" (Schutzgebiets-Nr. 84360792808). Ca. 110°m westlich des Plangebiets liegt das nach §°30 BNatSchG geschützte Biotop "Gehoelze Waldburg" (Biotop-Nr.°182244366654), etwa 190°m nordwestlich befindet sich das Biotop "Feldgehölz westlich von Waldburg" (Biotop-Nr.°182244367623). Die genannten Biotope und Schutzgebiete werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung erfahren. Weitere Biotope und Schutzgebiete liegen nicht innerhalb des Vorhabenwirkraums.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de im September 2022 ergab Nachweise von 60 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter sowohl ubiquitäre Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Dohle, Gimpel, Girlitz, Grünfink,



Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, als auch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, Höhlenbrüter wie Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Schwarzspecht, Star, Sumpf-, Tannen-, Weidenmeise und Waldkauz und Horstbrüter wie Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber. Potenzielle Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben werden im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 29.09.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen. Dabei wurden die Gebäude und Gehölze innerhalb des Plangebiets auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Im östlichen Geltungsbereich befindet sich ein bis vor wenigen Jahren bewohntes teil-unterkellertes Wohnhaus, mit über drei Stockwerke verteilten Wohnräumen und einem sich über zwei Stockwerke ziehenden Dachstuhl. In keinem der Innenräume konnten Hinweise auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse gefunden werden. Der Keller und die Wohnräume erwiesen sich als unzugänglich und der Dachstuhl aufgrund fehlender Verschalung, eingeschränkter Zugangsmöglichkeiten und suboptimaler Mikroklimabedingungen als ungeeignet für die Bildung von Fledermaus-Quartieren. An der Außenfassade fanden sich keine Vorsprünge, Querstreben, Nischen oder Spalten, die als Nistoder Quartierstandort genutzt werden könnten.

Das westlich im Geltungsbereich liegende teil-unterkellerte Nebengebäude setzt sich aus einer Garage im nördlichen, einem kleineren Raum im mittleren und einem etwas größeren Lagerraum im südlichen Teil des Erdgeschosses zusammen. Im ersten Stockwerk befindet sich ein über die gesamte Länge ziehender Dachstuhl. Sowohl in der Garage als auch im Lagerraum konnten Nester des Hausrotschwanzes festgestellt werden, drei intakte und mindestens ein altes und/oder unvollendetes. Die drei intakten müssen bei Abriss des Gebäudes ersetzt werden, außerdem sind Abrisszeiten zu berücksichtigen (siehe Maßnahmen). Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gab es nicht, ein solches ist auch aufgrund der ungeeigneten Bedingungen in allen Innenräumen inklusive dem Dachstuhl (hell, zugig, fehlende Hang- und Quartierplätze) nicht zu erwarten. An der Außenfassade des Nebengebäudes konnten vor allem im Bereich der Dachvorsprünge aufgrund des fortschreitenden

Verfalls einige Hohlräume festgestellt werden, eine eingehendere Untersuchung mit dem Endoskop lieferte jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen.

5.2 Die Gehölze im Plangebiet wiesen keine Höhlen, Spalten oder Ausfaulungen auf, die von den oben erwähnten Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Nistbzw. Quartierstandort genutzt werden könnten. Auch die Höhlen des an der Einfahrt stehenden Obstbaumes und die Astlöcher eines alten im südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereichs stehenden Baums erwiesen sich bei genauerer Untersuchung als zu klein. An einem Baum wurde ein kaputter Meisen-Nistkasten entdeckt. Auch wenn dieser nicht mehr als solcher genutzt werden kann, empfiehlt es sich, ihn bei Verlust zu ersetzen (s.u.). Auch Zweigbrütern können die Gehölze als Nistplatz zur Verfügung stehen. In einem Holunder konnte das Nest einer Amsel festgestellt werden. Um eine Tötung brütender Individuen zu vermeiden (Verbotstatbestand nach §°44 Abs.°1 BNatSchG), müssen daher Rodungszeiten beachtet werden (s.u.).

Brutstätten der oben aufgeführten Horstbrüter sind aufgrund der Lage inmitten der Siedlung, der Vielzahl geeigneterer Alternativen in der unmittelbaren Umgebung und fehlender Hinweise auszuschließen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Um eine Tötung potenziell brütender Hausrotschwänze zu vermeiden, darf das westlich im Geltungsbereich liegende Nebengebäude nur außerhalb der Brutzeit zwischen Mitte Juli und Mitte April abgerissen werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Gebäude kurz vor Abriss erneut durch eine fachkundige Person auf potenzielle Nester überprüft werden.
- 6.2 Um den Verlust der Hausrotschwanznester auszugleichen, sind Nistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (6°Halbhöhlenkästen, z.B. Fa. Schwegler, Halbhöhle 2°HW).
- 6.3 Es wird empfohlen, als Ausgleich für den verlorengehenden, wenn auch kaputten Meisen-Nistkasten einen neuen intakten im räumlichen Umfeld anzubringen (1°Nisthöhle, z.B. Fa. Schwegler, Nisthöhle 1°B oder 2°M).
- 6.4 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.5 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920

"Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (vereinfacht, gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Südwesten auf das östlich im Geltungsbereich liegende Wohnhaus.



Blick von Südosten auf das westlich im Geltungsbereich liegende Nebengebäude.



Blick in den nördlichen und obersten Abschnitt des Dachstuhls des Wohnhauses.



Blick in einen der Kellerräume des Wohnhauses.



Blick von Süden in den Dachstuhl des Nebengebäudes.



Blick auf zwei Hausrotschwanznester im südlichen Lagerraum des Nebengebäudes.



Blick unter den südlichen Dachüberstand des Nebengebäudes. In den Hohlräumen konnten keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen gefunden werden.



Blick von Norden auf den an der Einfahrt stehenden alten Obstbaum.



Blick von Süden auf die südwestlich und südöstlich im Geltungsbereich liegenden Gehölze.

